
Datum: 24.06.2021
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 4 U 184/20
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2021:0624.4U184.20.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 16 O 156/19
Schlagworte: Krankentransport; Krankentrage; Medizinprodukt; Krankentransportwagen; Krankenkraftwagen; Mietwagen; Mietliegewagen; Marktverhaltensregel; DIN EN 1865
Normen: UWG § 8 Abs. 1; UWG § 3a; RettG NRW § 3; RettG NRW § 17; MPBetreibV § 4; PBefG § 49; PBefG § 4 Abs. 6; DIN EN 1865

Leitsätze:

1.
§ 4 Abs. 1 und 2 MPBetreibV sind Marktverhaltensregeln i. S. v. § 3a UWG.

2.
Ein Mietwagenunternehmer darf eine nach DIN EN 1865 genormte Krankentrage, deren Zweckbestimmung es ist, nur für den Transport von Erkrankten und Verletzten außerhalb und innerhalb von Rettungswagen und Krankentransportwagen eingesetzt zu werden, nicht als Hilfsmittel zur Patientenbeförderung während der Fahrt in Fahrzeugen einzusetzen, die keine Krankenkraftwagen i. S. v.

§ 3 Abs. 1 RettG NRW, sondern lediglich als sog. "Mietliegewagen" nach § 49 PBefG genehmigt sind.

Tenor: Auf die Berufung der Klägerin wird das am 20.10.2020 verkündete Urteil der 16. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Bochum (Az. 16 O 156/19) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken eine nach DIN EN 1865 genormte Krankentrage als Hilfsmittel zur Patientenbeförderung während der Fahrt in Fahrzeugen einzusetzen, die keine Krankenkraftwagen im Sinne von § 3 Abs. 1 RettG NRW sind (Fahrzeuge, die für den Krankentransport besonders eingerichtet sind und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind), wie beim Transport der Patientin A am 06.06.2019 geschehen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe: 1

I. 2

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das sich mit dem Krankentransport sowie dem Rettungsdienst beschäftigt und über Genehmigungen nach den §§ 17 ff. RettG NRW sowohl zum Krankentransport als auch zur Notfallrettung verfügt. Die Beklagte betreibt ein Mietwagenunternehmen, zu dessen Fuhrpark u. a. ein sog. „Mietliegewagen“ gehört, der nicht als Krankentransportwagen zugelassen, sondern lediglich nach § 49 PBefG genehmigt ist, in den aber eine nach DIN EN 1865 genormte Krankentrage der Fa. B eingebaut ist. Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte zur Durchführung von Patiententransporten mit dem besagten Fahrzeug bzw. konkret unter Zuhilfenahme der vorgenannten Krankentrage befugt ist. Die Klägerin begehrt insoweit Unterlassung. 3

Das Landgericht hat der Klage nach Anhörung des Geschäftsführers der Beklagten und Vernehmung von Zeugen mit der Einschränkung stattgegeben, dass die Patientenbeförderung mit der in Rede stehenden Krankentrage in Fahrzeugen, die keine Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 RettG NRW sind, unzulässig ist, wenn bei der Transportfahrt nicht mindestens zwei Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die für die Handhabung der „B“-Krankentrage erforderliche Ausbildung oder entsprechende Kenntnis und Erfahrung (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV) 4

verfügen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, mit der sie ihren erstinstanzlichen Antrag uneingeschränkt weiterverfolgt. Sie beanstandet unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens im Wesentlichen, das Landgericht habe der Klage zu Unrecht nur mit der vorstehend genannten Einschränkung stattgegeben. 5

Insbesondere könne der Argumentation des Landgerichts nicht gefolgt werden, die Beklagte werde andernfalls in ihrer Berufsausübungsfreiheit unzulässig eingeschränkt. Mietwagen wie sie die Beklagte betreibe, seien gerade keine Krankentransportwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW bzw. § 4 Abs. 6 PBefG, welche nach den §§ 17 ff. RettG NRW genehmigt werden müssten. Mietwagen unterlägen – auch wenn darin Liegendtransporte durchgeführt werden könnten – stattdessen lediglich der Vorschrift des § 49 PBefG. Auf solch einem Fahrzeug müsse keinerlei qualifiziertes Personal wie Rettungshelfer, Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten eingesetzt werden. Auch müsse ein „Mietliegewagen“ nicht entsprechend dem Standard eines Krankenkraftwagens ausgerüstet werden. Ein Mietwagenunternehmer wie die Beklagte nehme die damit im Vergleich zu Krankentransport- und Rettungsdiensten verbundenen Einschränkungen seines Tätigkeitsfeldes bewusst in Kauf. 6

Zudem habe das Landgericht sich ausschließlich mit der Vorschrift des § 4 Abs. 2 MPBetreibV befasst, wonach Medizinprodukte nur von Personen betrieben oder angewendet werden dürfen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. 7 Demgegenüber habe sich das Landgericht nicht mit der Argumentation der Klägerin auseinandergesetzt, dass Medizinprodukte gem. § 4 Abs. 1 MPBetreibV nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden dürften. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang – mit näheren Ausführungen – auf § 3 Nrn. 10 und 15 MPG sowie die DIN EN 1789, welche Grundlage für die besondere Einrichtung eines Krankenkraftwagens i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW sei.

Auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 MPBetreibV komme es im Ergebnis gar nicht an, weil im konkreten Bereich der Zweckbestimmung der „B“-Krankentrage ohnehin sichergestellt sei, dass diese nur von Personen eingesetzt werde, die über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügten. Denn die „B“-Krankentrage dürfe ihrer Zweckbestimmung entsprechend nur in Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW eingesetzt werden, welche gem. § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW stets mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen seien. 8

Die Klägerin beantragt, 9

das am 20.10.2020 verkündete Urteil der 16. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen – des Landgerichts Bochum (Az. 16 O 156/19) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken eine nach DIN EN 1865 genormte Krankentrage als Hilfsmittel zur Patientenbeförderung während der Fahrt in Fahrzeugen einzusetzen, die keine Krankenkraftwagen im Sinne von § 3 Abs. 1 RettG NRW sind (Fahrzeuge, die für den Krankentransport besonders eingerichtet sind und 10

nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind), wie beim Transport der Patientin A am 06.06.2019 geschehen.

Die Beklagte beantragt, 11

die Berufung zurückzuweisen. 12

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung mit näheren Ausführungen und verweist insbesondere darauf, dass sowohl ihr Geschäftsführer als auch drei weitere Mitarbeiter zwischenzeitlich seitens der Fa. B Einweisungen in die hier in Rede stehende Krankentrage erhalten hätten. 13

Von der weitergehenden Darstellung des Tatbestands wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen. 14

II. 15

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache Erfolg. 16

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3a UWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 MPBetreibV zu. 17

1. 18

Das Landgericht ist mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass die Klage zulässig ist, weil die Klägerin sich nicht rechtsmissbräuchlich i. S. v. § 8 Abs. 4 UWG a. F. bzw. § 8c UWG n. F. verhalten hat, indem sie im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren (Landgericht Bochum – 16 O 95/19) zunächst lediglich ihren Unterlassungsanspruch bezogen auf die Durchführung der sog. „Infektionsfahrt“ vom 06.06.2019, zu welcher die Beklagte nicht befugt war (vgl. Senatsurteil vom 09.02.2010 – 4 U 174/09), geltend gemacht hat, im vorliegenden Hauptsacheverfahren aber nunmehr die generelle Unterlassung der Benutzung einer nach DIN EN 1865 genormten Krankentrage als Hilfsmittel zur Patientenbeförderung in Mietwagen begehrt. 19

2. 20

Zwischen den Parteien besteht auch unstreitig ein Wettbewerbsverhältnis. 21

3. 22

23

Indem die Beklagte die „B“-Krankentrage zum Patiententransport mit ihrem „Mietliegewagen“ eingesetzt hat, hat sie gegen eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG verstoßen und deshalb unlauter gehandelt.

a) 24

Gem. § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. 25

Ob ein entsprechender Normzweck vorliegt, ist durch Auslegung der Norm zu ermitteln (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 39. Aufl. 2021, § 3a UWG, Rn. 1.61). 26

Dem hier insbesondere in Betracht kommenden Interesse der Verbraucher dient eine Vorschrift allerdings nur dann, wenn dieses Interesse (z. B. an Gesundheit oder Sicherheit) gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, aaO., § 3a UWG, Rn. 1.67 mwN.; BGH, Urt. v. 8.10.2015 – I ZR 225/13, GRUR 2016, 513, Rn. 21 mwN., zit. nach juris – Eizellspende). 27

b) 28

Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich bei § 4 Abs. 1 und 2 MPBetreibV um Marktverhaltensregeln. 29

aa) 30

Das Landgericht hat zur Begründung entscheidend darauf abgestellt, dass es nach § 1 MPG Zweck des Medizinproduktegesetzes war, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln und dadurch für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen. 31

Das Medizinproduktegesetz ist allerdings durch das Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) mit Wirkung zum 25.05.2021 aufgehoben worden. 32

bb) 33

Hierauf sowie auf die damit unmittelbar zusammenhängende Frage, ob sich die Rechtslage infolgedessen geändert hat, was für den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch von Bedeutung wäre (vgl. nur BGH, Urteil vom 09.07.2009 – I ZR 13/07, GRUR 2009, 34

977, Rn. 11 – Brillenversorgung I; Urteil vom 09.10.2008 – I ZR 126/06, GRUR 2009, 75, Rn. 25 – Gebäckpresse, jew. mwN. und zit. nach juris), kommt es indes nicht an, weil die hier maßgeblichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung nach wie vor unverändert fortgelten.

cc) 35

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 MPBetreibV stellen nach den vorstehend unter a) dargestellten Maßstäben Marktverhaltensregeln i. S. v. § 3a UWG dar. 36

Gem. § 4 Abs. 1 MPBetreibV dürfen Medizinprodukte nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den Vorschriften der MPBetreibV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden. Gem. § 4 Abs. 2 MPBetreibV dürfen Medizinprodukte zudem nur von Personen betrieben oder angewendet werden, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Diese Regeln verfolgen unzweifelhaft den Zweck, jedenfalls auch die Gesundheit und Sicherheit der mit Medizinprodukten bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Patienten vor den typischerweise hiermit einhergehenden Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit zu schützen. Diese Interessen werden auch gerade durch die Marktteilnahme, also durch die Inanspruchnahme der Transportdienstleistungen der Beklagten berührt. 37

c) 38

Entgegen der Ansicht des Landgerichts kommt es auch nicht allein entscheidend darauf an, dass die Beklagte in ihrem „Mietliegewagen“ Patienten mit Hilfe der „B“-Krankentrage transportiert, ohne dass der Transport von entsprechend ausgebildetem oder über Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit der Trage verfügendem Personal begleitet wird (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV), womit zweifelsohne Gefahren für die Patienten verbunden sind. 39

Vielmehr darf die Beklagte die „B“-Krankentrage gem. § 4 Abs. 1 MPBetreibV überhaupt nicht zum Patiententransport in den von ihr betriebenen „Mietliegewagen“ nutzen, weil eine derartige Nutzung nicht der Zweckbestimmung der Trage entspricht, womit ebenfalls Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der transportierten Personen einhergehen können. 40

aa) 41

Zweckbestimmung ist gem. § 3 Nrn. 10 und 15 MPG in der bis zum 25.05.2021 geltenden Fassung bzw. Art. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukte-VO) diejenige Verwendung, für die das Medizinprodukt nach den Angaben des Herstellers in der Kennzeichnung, der Gebrauchsanweisung oder dem Werbe- oder Verkaufsmaterialien bestimmt ist. 42

43

bb)		
Nach der auszugsweise zur Akte gereichten Gebrauchsanleitung der in Rede stehenden Krankentrage ist diese nur für den Transport von Erkrankten und Verletzten außerhalb und innerhalb von <u>Rettungswagen</u> und <u>Krankentransportwagen</u> , also Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW, vorgesehen, nicht jedoch in lediglich § 49 PBefG unterliegenden „Mietliegewagen“ wie sie die Beklagte betreibt. Dies widerspricht ihrer Zweckbestimmung.		44
Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW unterliegen im Gegensatz zu „Mietliegewagen“ i. S. v. § 49 PBefG hinsichtlich Eigenschaften und technischer Ausstattung EN- und DIN-Normen, insbesondere der DIN EN 1789 (vgl. Prütting, Rettungsgesetz NRW, 4. Aufl. 2016, § 3, Rn. 1b). Gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW müssen sie in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Außerdem sind sie gem. § 4 RettG NRW mit entsprechend fachkundigem Personal zu besetzen, und ihr Betrieb durch private Unternehmer wie die Klägerin unterliegt gem. § 17 RettG NRW einem Genehmigungsvorbehalt (wobei es sich ebenfalls um eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG zum Schutz der im Wege des Krankentransports zu befördernden Kranken, Verletzten und sonstigen hilfsbedürftigen Personen handelt, vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2009 – I ZR 141/06, GRUR 2009, 881, Rn. 15 mwN. – Überregionaler Krankentransport, zit. nach juris). All diese Anforderungen gelten für „Mietliegewagen“ i. S. v. § 49 PBefG nicht. Wäre der Beklagten die der Zweckbestimmung widersprechende Nutzung der „B“-Krankentrage in ihren Mietwagen gleichwohl gestattet, führte dies im Ergebnis zu einer Umgehung der vorgenannten für Krankenkraftwagen i. S. v. § 3 Abs. 1 RettG NRW geltenden Bestimmungen.		45
d)		46
Entgegen der Ansicht des Landgerichts stellt eine uneingeschränkte Verurteilung der Beklagten auch keinen unangemessenen Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit dar. Die Klägerin weist insofern zutreffend darauf hin, dass die Beklagte gerade kein Unternehmen für Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen betreibt, sondern ein Taxi- und Mietwagenunternehmen. Hiermit sind naturgemäß Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes verbunden.		47
III.		48
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1, 713 ZPO.		49

